

Kurztitel

Arbeitsmarktservicegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 313/1994

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Text**Pfändbarkeit**

§ 37. Die pfändbaren Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten rechtswirksam übertragen und verpfändet werden; § 291b der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, ist anzuwenden. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes pfändbar sind.